

LG Ulm: Zur Anbringung eines Türschlosses mit einem Zahlencode (hier: Demenzstation)

LG Ulm, Beschl. v. 11.06.10 (Az. 3 T 49/10)

(...)

In der Betreuungssache ...
wegen Durchführung eines Verfahrens zur
Bestellung eines Betreuers

Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Ulm
hat (...) beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Tochter der
Betroffenen wird der Beschluss des Notariats -
Betreuungsgericht - Bad Boll vom
16.04.2010 (VG 15/2010) aufgehoben.

2. Die Sache wird an das Notariat Bad Boll
zurückverwiesen zur Durchführung eines
Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers
für die Betroffene.

Aus den Gründen:

I.

Die am 21.10.1922 geborene Betroffene
erteilte ihren beiden Kindern am
03.08.1999 eine notariell beurkundete Generalvollmacht. Die Vollmacht umfasst u.
a. die „Zustimmung zu unterbringungsähnlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen i. S. des § 1906 Abs. 4 BGB (z. B. durch mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter, Fixierungen, Verabreichung von Medikamenten aller Art oder auf andere Weise)“.

Mit Schreiben vom 12.04.2010 übersandte das Amtsgericht Göppingen dem Notariat -
Betreuungsgericht - Bad Boll einen Beschluss vom 08.04.2010 mit der Bitte um
alsbaldige Bestellung eines (vorläufigen) Betreuers für die Betroffene. Mit diesem
Beschluss wurde die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung der Betroffenen einstweilen bis zum 19.05.2010

angeordnet. Aus den Gründen geht hervor, dass die Betroffene an einer schweren Demenz vom Alzheimer-Typ mit rezidivierenden Verwirrheitszuständen leidet und sich deshalb seit dem 28.01.2010 zur Dauerpflege auf der Demenzstation im M.-Stift in B. B1 befindet. Das Amtsgericht führte weiter aus, das Verlassen dieser Station sei nur möglich, wenn an der Ausgangstür auf einer Tastatur ein mehrstelliger Zifferncode eingegeben werde. Die Betroffene könne aufgrund ihrer demenzbedingten Defizite die Türsteuerung nicht adäquat bedienen und deshalb ohne Hilfe Dritter die Station nicht verlassen. Für die Betroffene sei daher die Einrichtung einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Unterbringung erforderlich. Ihre Kinder könnten nicht wirksam in den Aufenthalt der Betroffenen auf der geschlossenen Demenzstation einwilligen. Die Generalvollmacht vom 03.08.1999 umfasse ausdrücklich nur unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB, nicht aber eine hier vorliegende mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 BGB. Mit Beschluss vom 16.04.2010 teilte das Notariat den Kindern der Betroffenen und dem Amtsgericht mit, dass die Anregung der Anordnung einer Betreuung nicht aufgegriffen werde, da eine solche nicht erforderlich sei. Die Befugnis der Unterbringung der Betroffenen auf der Demenzstation des M.-Stifts sei durch die den Kindern erteilte notarielle Vollmacht vom 03.08.1999 gedeckt. Dem Amtsgericht bleibe es bei einer abweichenden rechtlichen Einschätzung unbenommen nach den §§ 1908 i, 1846 BGB vorzugehen.

Mit Beschlüssen vom 28.04.2010 ordnete das Amtsgericht zunächst für die Betroffene einstweilig eine bis zum 31.07.2010

befristete vorläufige Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung an. Des Weiteren wurde die Unterbringung der Betroffenen gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB bis zum 31.03.2012 betreuungsgerichtlich genehmigt.

Die Tochter der Betroffenen legte gegen den Beschluss des Notariats Bad Boll vom 16.04.2010 Beschwerde ein und brachte zur Begründung vor, für ihre Mutter sei die vom Amtsgericht angeregte Betreuerbestellung erforderlich.

Das Notariat hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Auffassung des Amtsgerichts berücksichtige nicht ausreichend die amtliche Gesetzesbegründung (ratio legis). Auch eine Auslegung der den Kindern der Betroffenen erteilten Vollmacht (§ 133 BGB) untermaure die hier vertretene Meinung.

II.

Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Das Notariat durfte die Durchführung eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers für die Betroffene mit dem Aufgabenkreis einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung gemäß § 1906 Abs. 1 BGB nicht mit der Begründung ablehnen, dies sei wegen der den Kindern erteilten notariellen Vollmacht vom 03.08.1999 nicht erforderlich.

1. Eine Auslegung bzw. Ausdehnung der Vollmacht vom 03.08.1999 auf Maßnahmen im Sinne von i. S. v. § 1906 Abs. 1 BGB kommt schon wegen des eindeutigen Wortlauts, der die Befugnisse der Kinder der Betroffenen ausdrücklich auf Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB be-

schränkt, nicht in Betracht (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 133 Rdnr. 6).

2. Der Aufenthalt der Betroffenen in der Demenzstation des M.-Stifts stellt eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung im Sinne des § 1906 Abs. 1 BGB dar und ist daher nicht durch die notarielle Vollmacht vom 03.08.1999 gedeckt.

a) Die Kammer hat anlässlich eines Orts-termins am 27.05.2010 zum sogenannten beschützenden Wohnbereich des M.-Stifts folgende Feststellungen getroffen: Der Wohnbereich ist durch eine Glasfront, in der sich eine Tür befindet, abgetrennt. **Außerhalb der Station befindet sich an der Tür ein Schild mit folgender Aufschrift: „Bitte Türe fest zudrücken. Bitte Türe nicht ins Schloss fallen lassen!“ Rechts neben der Eingangstür befindet sich an der Wand eine Taste, darüber die Aufschrift: „Türöffner Demenzbereich“.** Durch Drücken dieser Taste lässt sich die Eingangstür entriegeln. Sie muss aufgedrückt werden und öffnet sich nicht automatisch. Um zu gewährleisten, dass die Türe nach Betreten oder Verlassen des Wohnbereichs sofort wieder geschlossen wird, ist eine Alarmeinrichtung installiert, die ausgelöst wird, wenn die Türe zu lange offen steht. Innerhalb des Wohnbereichs befindet sich am Rahmen der Ein-/Ausgangstür eine Tastatur mit Ziffern. Links neben der Tür an der Wand hängt ein kleiner Zettel mit folgender Aufschrift: „Tür öffnen bitte langsam Taste 2006 und rote Nr. 1 ca. 3 Sekunden drücken.“ Der Türschließmechanismus ist so eingerichtet, dass er bereits nach dem ersten Fehlversuch blockiert. Dann ist eine Wartezeit von etwa einer Minute erforderlich oder man muss einen Mitarbeiter des Wohnbereichs um Hilfe bitten.

Ansonsten kann die Station nur noch über einen Treppenaufgang innerhalb des Wohnbereichs verlassen werden. Auf einer der Treppenstufen befindet sich über die gesamte Breite eine etwa hüfthohe Holztü-

re. Der an dieser Tür angebrachte Knauf lässt sich von innen nicht betätigen. Es ist erforderlich, über die Tür zu greifen und sie mit dem dahinter befindlichen Knauf zu entriegeln.

Die Station ist darauf ausgerichtet, dass sich dort nur Bewohner aufhalten, die der besonderen Fürsorge bedürfen, und die die Station nicht unkontrolliert ohne fremde Hilfe verlassen sollen.

In diesen Wohnbereich werden daher nur Personen aufgenommen, die nicht in der Lage sind, die gegen das Verlassen eingerichteten Hindernisse zu überwinden. Zu diesem Zweck werden auch sämtliche Besucher und Angehörige der Bewohner besonders eingewiesen, beim Betreten und Verlassen des Wohnbereichs darauf zu achten, dass kein Bewohner die Station verlässt.

Die Betroffene ist trotz ihres eingeschränkten Gesundheitszustandes noch in der Lage, sich selbstständig im Wohnbereich fortzubewegen.

b) Die Kammer hat bereits im Jahr 2006 entschieden, dass von § 1906 Abs. 4 BGB nur individuelle, auf die Bedürfnisse des einzelnen Betroffenen abgestimmte - also personenbezogene - Einzelmaßnahmen erfasst sind. Maßnahmen, die - wie vorliegend festgestellt - nicht personenbezogen sind, sondern die Freiheit aller Bewohner eines Heims oder einer Station gleichermaßen treffen, also anstaltsbezogen sind, sind dagegen Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 1 BGB.¹

An dieser Differenzierung hält die Kammer weiterhin fest.²

¹ LG Ulm, Beschluss vom 03.05.2006, 3 T 32/06 und Beschlüsse vom 05.05.2006, 3 T 39 bis 41/06
² vgl. auch AG Stuttgart-Bad Cannstatt NJW-FER, 1997, 274; AG Hildesheim Beschluss vom 22.09.2008, 42 XVII W 1285, zitiert nach Juris und Kreicker NJW 2009, 890, 893 f.

.
Das Notariat verweist zwar zu Recht darauf, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.05.1989 zu § 1906 BGB³ beispielhaft als Maßnahme im Sinne des Abs. 4 ein ungewöhnlich komplizierter Schließmechanismus angeführt ist.⁴ Dies setzt nach dem übrigen Text des Gesetzentwurfs jedoch voraus, dass sich der Betroffene in einer „offenen“ Einrichtung aufhält.⁵

Davon abgegrenzt wurden allein die von § 1906 Abs. 1 erfassten „Unterbringungen in einer geschlossenen Anstalt“.⁶

Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung des § 1904 Abs. 4 BGB lautete daher noch:

„Die Absätze 1 und 3 geltend entsprechend, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise ununterbrochen oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltsortes gehindert werden soll, ohne untergebracht zu sein (unterbringungsähnliche Maßnahme).“

Demgegenüber ist in der heute geltenden Fassung des § 1906 Abs. 4 BGB klar gestellt, dass ein Betroffener auch dann im Sinne des § 1906 Abs. 1 BGB untergebracht werden kann, wenn er sich nicht in einer geschlossenen Anstalt sondern in einer „sonstigen Einrichtung“ aufhält.

Damit in Einklang steht auch die Definition des (engen) Unterbringungsbegriffs im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11.10.2000⁷:

Danach ist eine freiheitsentziehende Unterbringung im Sinne von § 1906 Abs. 1 BGB gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der

³ BT-Drs. 11/4528

⁴ a. a. O., S. 82, 148

⁵ a. a. O., S. 82, 148

⁶ a. a. O., S. 82, 149

⁷ XII ZB 69/2000

Willenlosigkeit für eine gewisse Dauer in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder im abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.

III.

Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung beruhen auf § 69 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Für die Durchführung des Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers ist das Notariat und nicht das Amtsgericht zuständig (§§ 36, 37 Abs. 1 Nr. 2 LFVG).

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, § 131 Abs. 3, Abs. 5 KostO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

(...)

© IQB – Lutz Barth 2010

>>> **Impressum/Haftungsausschluss** <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

Web: <http://www.iqb-info.de>

E-mail: webmaster@iqb-info.de

© 2010